

Vorblatt

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung

A. Problemlage und Zielsetzung

Die in den Drucksachen Nr. 15/24 G und Nr. 16/24 G vorgeschlagenen Änderungen der Kirchengemeindeordnung, der Dekanatssynodalwahlordnung, der Dekanatssynodalordnung und des Pfarrstellengesetzes bedingen eine entsprechende Änderung der Kirchenordnung.

B. Lösung

Es wird vorgeschlagen, die Kirchenordnung entsprechend anzupassen.

C. Zu den Regelungen im Einzelnen

I. Zu Artikel 1 des Änderungsgesetzes

1. Zu Art. 6 Abs. 4 KO

Durch die Einfügung des Wortes „öffentlich“ würde klarer als bisher formuliert, dass die Mitglieder insbesondere der Kirchenvorstände, Dekanatssynodalvorstände und gesamtkirchlichen Organe ebenso wie Pfarrerrinnen und Pfarrer öffentliche Ämter bekleiden, die mit einer entsprechenden Öffentlichkeitswirksamkeit und Erkennbarkeit nach außen verbunden sind.

2. Zu Art. 11 Rechtstellung der Kirchengemeinde

Die Neuformulierung trägt der Regelung im Pfarrstellenrecht Rechnung, die eine Errichtung der Pfarrstellen beim Dekanat vorsieht. Die Kirchengemeinden des Nachbarschaftsraums sind, je nach Organisationsform, an der Besetzung von Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum beteiligt.

3. Zu Art. 13 KO Kirchenvorstand

Die Zuständigkeit für Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum soll auf das Dekanat übergehen. Die Formulierung des Absatzes 3 trägt dem Rechnung und sieht ein Mitwirkungsrecht der Kirchenvorstände bei der Erstellung von Dienstordnungen für das Verkündigungsteam, der Besetzung von Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum und bei der Festlegung ortsbezogener Dienste vor.

Wenn die Pfarrerrinnen und Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag nicht mehr in jedem Fall einem Kirchenvorstand von Amts wegen angehören, sondern im Bedarfsfall zu berufen sind, ist die Formulierung des Absatzes 4 entsprechend anzupassen. Durch die Anfügung eines weiteren Satzes wird es ermöglicht, im Aufgabenkatalog geregelte Aufgaben durch Kirchengesetz dem geschäftsführenden Ausschuss einer Arbeitsgemeinschaft zu übertragen.

Durch die Änderungen in Absatz 5 würde klarer als bisher formuliert, dass das Amt des Kirchenvorstandsmitglieds ein öffentliches Amt ist, das mit einer entsprechenden Öffentlichkeitswirksamkeit und Erkennbarkeit nach außen verbunden ist. **Alt.:** Änderung von Art. 6 Abs. 4 KO für alle in Organe Gewählte oder Berufene.

Durch die Einfügung „oder des Leitungsorgans zur regionalen Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum“ wird deutlich, dass in Arbeitsgemeinschaften mit geschäftsführendem Ausschuss wesentliche Angelegenheiten einer Kirchengemeinde nicht mehr vom Kirchenvorstand beschlossen werden und dennoch für den Kirchenvorstand bindend sind.

4. Zu Art. 15 Pfarrerinnen und Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag

Zunächst wird die Begrifflichkeit an die Begrifflichkeit im Pfarrdienstrecht der EKD angepasst und statt „Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer“ die Begrifflichkeit „Pfarrerinnen und Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag“ eingeführt.

Wenn dieser Personenkreis nicht mehr von Amts wegen allen Kirchenvorständen der Kirchengemeinden angehört, die dieser Pfarrstelle im Sollstellenplan für den Nachbarschaftsbereich zugeordnet sind, ist die Festlegung in Absatz 2 zu streichen. Sie sind dann auch nicht mehr subsidiär für die kirchengemeindliche Verwaltung verantwortlich zu machen. Durch eine Änderung in Absatz 1 wären sie dann nur noch verantwortlich für ihre eigene pfarramtliche Verwaltung bzw. für die der Pfarrstelle zugeordneten Kirchengemeinden bis zur Beschreibung und Festlegung der Aufgaben im Rahmen der gemeinsamen Dienstordnung für den hauptamtlichen Verkündigungsdienst.

Durch den Einsatz von Verkündigungsteams ist auch die Einführung von Pfarrpersonen bezogen auf den Nachbarschaftsraum zu regeln. Dem trägt der Formulierungsvorschlag in Absatz 3 Rechnung.

5. Zu Art. 19 KO – Zusammensetzung der Dekanatssynode

Die vorgeschlagenen Änderungen der DSO und der DSWO bedingen auch Anpassungen der grundlegenden Regelungen in der Kirchenordnung. Es wird eine Formulierung vorgeschlagen, wonach die Leitungsorgane der Nachbarschaftsräume die Gemeindemitglieder in die Dekanatssynode wählen. Neben den Pfarrerinnen und Pfarrern können der Dekanatssynode auch hauptamtliche Mitarbeitende des Dekanats im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst angehören. Schließlich ist auch die verkürzte Amtszeit von vier Jahren in der Kirchenordnung zu ändern.

6. Zu Art. 26 Dekaninnen und Dekane

Der Änderungsvorschlag ist bedingt durch den Vorschlag zur Anpassung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz (siehe dort, Artikel 2 zu § 25 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD): Hier wird vorgeschlagen, dass sich die Wahlperiode automatisch bis zum Ruhestand verlängert, wenn mit Beginn der Wahlperiode bzw. der Wiederberufung bis zur Regelaltersgrenze noch höchstens zwei Jahre verbleiben.

7. Zu Art. 53 Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten

In Absatz 1 wird entsprechend zur Regelung für die Dekaninnen und Dekane vorgeschlagen, auch hier eine Möglichkeit der Verlängerung der Amtszeit auf bis zu 10 Jahre vorzusehen, wenn mit der Wahlperiode bzw. der Wiederberufung bis zur Regelaltersgrenze noch höchstens zwei Jahre verbleiben.

Bisher ist die Kirchenleitung nur in der Wahl der Leiterin oder des Leiters beteiligt. Es wird daher in Absatz 2 im Verfahren zur Wahl oder Wiederwahl von Kirchenpräsidentin oder Kirchenpräsident vorgeschlagen, das Erfordernis eines Benehmens mit der Kirchenleitung vorzusehen, um die Zusammenarbeit innerhalb der Kirchenleitung und der Verfassungsorgane untereinander zu stärken. Diese Regelung würde gemäß Absatz 4 dann auch für die Stellvertretende Kirchenpräsidentin oder den Stellvertretenden Kirchenpräsidenten gelten.

8. Zu Art. 56 Wahl der Pröpstinnen und Pröpste

In Absatz 1 wird vorgeschlagen, auch hier eine Möglichkeit der Verlängerung der Amtszeit auf bis zu acht Jahre vorzusehen, wenn mit der Wahlperiode bzw. der Wiederberufung bis zur Regelaltersgrenze noch höchstens zwei Jahre verbleiben.

Es wird in Absatz 2 auch im Verfahren zur Wahl oder Wiederwahl von Pröpstinnen und Pröpsten vorgeschlagen, das Erfordernis eines Benehmens mit der Kirchenleitung vorzusehen, da es sich auch hier um Mitglieder der Kirchenleitung handelt.

II. Zu Artikel 2 Inkrafttreten

Die Neuregelungen sollen zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Änderungen der Kirchengemeindeordnung, der Dekanatssynodalwahlordnung, der Dekanatssynodalordnung und des Pfarrstellengesetzes am 1. Januar 2025 in Kraft treten und so die verfassungsrechtliche Grundlage für die in diesen Gesetzen vorgeschlagenen Änderungen bilden.

D. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine, die über die vorgeschlagenen Änderungen der Kirchengemeindeordnung, der Dekanatssynodalwahlordnung, der Dekanatssynodalordnung und des Pfarrstellengesetzes hinausgehen.

F. Erfüllungsaufwand für die Kirchengemeinden, Dekanate und Regionalverwaltungen sowie für die Gesamtkirche

Keine, die über die Auswirkungen aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen der Kirchengemeindeordnung, der Dekanatssynodalwahlordnung, der Dekanatssynodalordnung und des Pfarrstellengesetzes hinausgehen.

G. Beteiligung

keine

H. Anlage

Synopse zum Kirchengesetz

Referentinnen: Oberkirchenrätin Zander
Oberkirchenrätin Dr. Knötzele

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 39 Absatz 2 der Kirchenordnung ist eingehalten.:

Artikel 1

Die Kirchenordnung vom 17. März 1949, in der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), zuletzt geändert am 2. Dezember 2023 (ABl. 2023 S. 225 Nr. 126), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Ämtern“ durch die Wörter „öffentlichen Ämtern“ ersetzt.

2. Artikel 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kirchengemeinde ist an der Besetzung der Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum beteiligt.“

3. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Kirchenvorstand berät und entscheidet im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Vertretung der Kirchengemeinde in geistlichen und rechtlichen Fragen;
2. die Ordnung und Gestaltung des kirchlichen Lebens in der Kirchengemeinde;
3. die Mitverantwortung für die Seelsorge sowie die Entscheidung in Fragen der Kirchenzucht;
4. die Mitwirkung bei der Erstellung der Dienstordnung für den hauptamtlichen Verkündigungsdienst;
5. die Ordnung der besonderen Dienste in der Kirchengemeinde und die Zusammenarbeit mit übergemeindlichen Einrichtungen und Werken der Kirche;
6. die Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung im Nachbarschaftsraum;
7. Mitwirkung bei Änderungen in dem Bestand und der Begrenzung der Kirchengemeinde;
8. die Entscheidung über die finanziellen Angelegenheiten der Kirchengemeinde.

Durch Kirchengesetz kann geregelt werden, dass einzelne Aufgaben anderen Leitungsorganen zur regionalen Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum übertragen werden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Dem Kirchenvorstand gehören gewählte Mitglieder an. Der Kirchenvorstand kann weitere Mitglieder berufen. Die Amtszeit beträgt regelmäßig sechs Jahre. **Alternative:** Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben ihre Entscheidung als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und in der Treue gegen Bekenntnis und Ordnungen der Kirchengemeinde und Kirche zu treffen und sind an keinerlei sonstige Weisungen gebunden. Sie versehen

ihre einzelnen Dienste nach den Beschlüssen des Kirchenvorstandes oder des Leitungsorgans zur regionalen Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum.“

4. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Artikel 15
Pfarrerinnen und Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Pfarrerinnen und Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag haben im Rahmen der kirchlichen Ordnung den Auftrag und das vorrangige Recht, in den Kirchengemeinden des Nachbarschaftsraums die öffentliche Wortverkündigung auszuüben, Amtshandlungen vorzunehmen sowie die Seelsorge und Unterweisung wahrzunehmen. Sie sind verantwortlich für die pfarramtliche Verwaltung.“

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag geschieht unter Mitwirkung der Kirchenvorstände im Nachbarschaftsraum. Die Kirchengemeinden erneuern dabei ihre Bereitschaft und Verpflichtung zur Mitarbeit im Dienst an Welt und Kirche.“

5. Artikel 19 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 19
Zusammensetzung der Dekanatssynode

„(1) Die Dekanatssynode besteht aus:

1. Gemeindemitgliedern, die von den Leitungsorganen in den Nachbarschaftsräumen des Dekanats gewählt werden,
2. Pfarrerinnen und Pfarrern sowie hauptamtlich im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst im Dekanat tätigen Personen, die aus der Mitte dieses Personenkreises gewählt werden,
3. Mitgliedern, die in die Dekanatssynode berufen werden,
4. der Dekanin oder dem Dekan sowie den stellvertretenden Dekaninnen und Dekanen.

(2) Mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder der Dekanatssynode sollen Gemeindemitglieder sein. **Alternative:** *Höchstens ein Drittel der gewählten Mitglieder der Dekanatssynode sollen Pfarrerinnen und Pfarrer oder hauptamtliche Mitarbeitende des gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienstes im Dekanat sein.*

(3) Unter den berufenen Mitgliedern sollen Vertreterinnen und Vertreter der zum Dekanat gehörenden kirchlichen Einrichtungen und Dienste sein.

(4) Die Amtszeit der Dekanatssynode beträgt regelmäßig sechs/vier Jahre.

(5) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“

6. Dem Artikel 26 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Wahlperiode kann durch Kirchengesetz auf bis zu acht Jahre verlängert werden.“

7. Artikel 53 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Wahlperiode kann durch Kirchengesetz auf bis zu zehn Jahre verlängert werden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Der Kirchensynodalvorstand legt der Kirchensynode“ die Wörter „im Benehmen mit der Kirchenleitung und“ eingefügt.

c) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „auch zu ihnen das Benehmen mit der Kirchenleitung herzustellen und“ eingefügt.

8. Artikel 56 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Wahlperiode kann durch Kirchengesetz auf bis zu acht Jahre verlängert werden.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Kirchensynode“ die Wörter „im Benehmen mit der Kirchenleitung und“ eingefügt.

c) In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „ihnen“ die Wörter „mit der Kirchenleitung das Benehmen herzustellen und“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Synopse zur Kirchenordnung (KO)	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenordnung – KO) Vom 17. März 1949</p> <p>In der Fassung vom 20. Februar 20102 (Abl. 2010 S. 118), zuletzt geändert am 2. Dezember 2023 (Abl. 2023, S. 225)</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 6 Dienste und Ämter</p> <p>(1) Dienste können in ehrenamtlicher, neben- oder hauptberuflicher Tätigkeit vollzogen werden.</p> <p>(2) Die Voraussetzungen für die Wahrnehmung von Diensten werden durch die kirchliche Ordnung festgelegt. Sie regelt die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden. Die Kirche fördert alle Dienste und tritt für die ein, die sie wahrnehmen.</p> <p>(3) Alle kirchlichen Mitarbeitenden sowie die Mitglieder kirchlicher Gremien sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und über sonstige Gegenstände, die nach ihrer Natur vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Schweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstes oder der Mitgliedschaft.</p> <p>(4) Die Dienste der Verkündigung, der Leitung und weitere Dienste werden durch Kirchengesetz in Form von Ämtern geordnet. Wer ein Amt innehat, ist an Gottes Wort und die in der Kirche geltende Ordnung gebunden. Die Einführung in ein Amt geschieht in einem Gottesdienst.</p>	<p><i>Alt. zu Art. 13 Abs. 5 Satz 2 KO:</i></p> <p>(4) Die Dienste der Verkündigung, der Leitung und weitere Dienste werden durch Kirchengesetz in Form von <u>öffentlichen</u> Ämtern geordnet. Wer ein Amt innehat, ist an Gottes Wort und die in der Kirche geltende Ordnung gebunden. Die Einführung in ein Amt geschieht in einem Gottesdienst.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 11 Rechtsstellung der Kirchengemeinde</p> <p>(1) Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der kirchlichen Ordnung und Aufsicht in eigener Verantwortung.</p>	

Synopse zur Kirchenordnung (KO)	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>(2) <u>Die Kirchengemeinde ist an der Besetzung ihrer Pfarrstellen beteiligt.</u></p> <p>(3) Die Kirchengemeinde hat das Recht, im Rahmen der kirchlichen Ordnung und Aufsicht über ihre Mittel in eigener Verantwortung zu verfügen. Dabei hat sie die Pflicht, ihren Anteil zur Erfüllung der gesamtkirchlichen Aufgaben und zur Behebung der Nöte anderer Gemeinden beizutragen.</p>	<p>(2) <u>Die Kirchengemeinde ist an der Besetzung der Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum beteiligt.</u></p>
<p style="text-align: center;">Artikel 13 Kirchenvorstand</p> <p>(1) Der Kirchenvorstand leitet die Kirchengemeinde nach Schrift und Bekenntnis sowie der auf ihnen beruhenden kirchlichen Ordnung und ist für das gesamte Gemeindeleben verantwortlich. Er hat darauf zu achten, dass in der Kirchengemeinde das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Er soll die Sendung der Gemeinde in die Welt ernst nehmen und auch die Gemeindeglieder dazu anhalten. Geeignete Gemeindeglieder soll er zur Mitarbeit ermuntern und vorhandene Gaben in der Kirchengemeinde wirksam werden lassen. Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde nach außen.</p> <p>(2) Die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher sollen für die Pfarrerrinnen und Pfarrer und alle mit besonderen Diensten in der Kirchengemeinde beauftragten Frauen und Männer beten und sie mit Gottes Wort trösten und stärken, mahnen und warnen. Ebenso sollen sie für die Kirchengemeinde im Ganzen wie für ihre einzelnen Glieder beten und ihr zum Leben unter Gottes Wort durch ein gutes Vorbild, durch geschwisterliche Tröstung, Mahnung und Warnung helfen.</p>	

Synopse zur Kirchenordnung (KO)	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>(3) Der Kirchenvorstand berät und entscheidet im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertretung der Kirchengemeinde in geistlichen und rechtlichen Fragen; 2. die Ordnung und Gestaltung des kirchlichen Lebens in der Kirchengemeinde; 3. die Mitverantwortung für die Seelsorge sowie die Entscheidung in Fragen der Kirchengemeinde; 4. <u>die Aufstellung von Pfarrdienstordnungen;</u> 5. die Ordnung der besonderen Dienste in der Kirchengemeinde und die Zusammenarbeit mit übergemeindlichen Einrichtungen und Werken der Kirche; 6. <u>die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers im Fall des Wahlrechts der Kirchengemeinde und die Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung in den übrigen Fällen;</u> 7. <u>die Mitwirkung bei der Errichtung neuer Pfarrstellen und der Bildung neuer Pfarrbezirke sowie bei Änderungen in dem Bestand und der Begrenzung der Kirchengemeinde;</u> 8. die Entscheidung über die finanziellen Angelegenheiten der Kirchengemeinde. <p>(4) Dem Kirchenvorstand gehören gewählte Mitglieder <u>sowie diejenigen an, die eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder verwalten.</u> Der Kirchenvorstand kann weitere Mitglieder berufen. Die Amtszeit des Kirchenvorstandes</p>	<p>(3) Der Kirchenvorstand berät und entscheidet im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertretung der Kirchengemeinde in geistlichen und rechtlichen Fragen; 2. die Ordnung und Gestaltung des kirchlichen Lebens in der Kirchengemeinde; 3. die Mitverantwortung für die Seelsorge sowie die Entscheidung in Fragen der Kirchengemeinde; 4. <u>die Mitwirkung bei der Erstellung der Dienstordnung für den hauptamtlichen Verkündigungsdienst;</u> 5. die Ordnung der besonderen Dienste in der Kirchengemeinde und die Zusammenarbeit mit übergemeindlichen Einrichtungen und Werken der Kirche; 6. <u>die Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung im Nachbarschaftsraum;</u> 7. <u>Mitwirkung bei Änderungen in dem Bestand und der Begrenzung der Kirchengemeinde;</u> 8. die Entscheidung über die finanziellen Angelegenheiten der Kirchengemeinde. <p><u>Durch Kirchengesetz kann geregelt werden, dass einzelne Aufgaben anderen Leitungsorganen zur regionalen Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum übertragen werden.</u></p> <p>(4) Dem Kirchenvorstand gehören gewählte Mitglieder an. Der Kirchenvorstand kann weitere Mitglieder berufen. Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beträgt regelmäßig sechs Jahre. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>

Synopse zur Kirchenordnung (KO)	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>beträgt regelmäßig sechs Jahre. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben ihre Entscheidung als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und in der Treue gegen Bekenntnis und Ordnungen der Kirchengemeinde und Kirche zu treffen und sind an keinerlei sonstige Weisungen gebunden. Sie versehen ihre einzelnen Dienste nach den Beschlüssen des Kirchenvorstandes.</p> <p>(6) Bei ihrer Einführung werden die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes wie folgt verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, den mir anvertrauten Dienst sorgfältig und treu zu tun in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Bekenntnis und nach den Ordnungen unserer Kirche und unserer Gemeinde.“</p> <p>(7) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.</p> <p>(8) Bei Gesamtkirchengemeinden wird nur ein Gesamtkirchenvorstand gebildet, der auch die Aufgaben der Kirchenvorstände der an ihr beteiligten Kirchengemeinden wahrnimmt.</p>	<p>Alternative: Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beträgt <u>vier</u> Jahre.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben ihre Entscheidung als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und in der Treue gegen Bekenntnis und Ordnungen der Kirchengemeinde und Kirche zu treffen und sind an keinerlei sonstige Weisungen gebunden. Sie versehen ihre einzelnen Dienste nach den Beschlüssen des Kirchenvorstandes <u>oder des Leitungsorgans zur regionalen Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum.</u></p>
<p>Artikel 15 Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer</p> <p>(1) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer haben im Rahmen der kirchlichen Ordnung den Auftrag und das vorrangige Recht, in der Kirchengemeinde die öffentliche Wortverkündigung auszuüben, Amtshandlungen</p>	<p>Artikel 15 Pfarrerinnen und Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag</p> <p>(1) <u>Pfarrerinnen und Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag</u> haben im Rahmen der kirchlichen Ordnung den Auftrag und das vorrangige Recht, <u>in den Kirchengemeinden des Nachbarschaftsraums</u> die öffentliche Wortverkündigung auszuüben, Amtshandlungen vorzunehmen sowie die</p>

Synopse zur Kirchenordnung (KO)	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>vorzunehmen sowie die Seelsorge und Unterweisung wahrzunehmen.</p> <p><u>(2) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer leiten als Mitglieder des Kirchenvorstandes gemeinsam mit den Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern die Kirchengemeinde. Sie sind verantwortlich für die pfarramtliche und, soweit diese nicht durch Ehrenamtliche wahrgenommen wird, für die kirchengemeindliche Verwaltung.</u></p> <p>(3) Pfarrerinnen und Pfarrer werden zu Beginn ihres ständigen Dienstes in einer Kirchengemeinde in einem Gottesdienst unter Berufung auf ihr Ordinationsversprechen eingeführt.</p> <p>(4) Die Einführung der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer geschieht unter Mitwirkung des Kirchenvorstandes. Die Kirchengemeinde erneuert dabei ihre Bereitschaft und Verpflichtung zur Mitarbeit im Dienst an Welt und Kirche.</p>	<p>Seelsorge und Unterweisung wahrzunehmen. <u>Sie sind verantwortlich für die pfarramtliche Verwaltung.</u></p> <p><i>Abs. 2 wird gestrichen</i></p> <p><i>wird Abs. 2</i></p> <p><u>(3) Die Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag geschieht unter Mitwirkung des Kirchenvorstandes oder des Leitungsorgans zur regionalen Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum. Die Kirchengemeinden erneuern dabei ihre Bereitschaft und Verpflichtung zur Mitarbeit im Dienst an Welt und Kirche.</u></p>
<p style="text-align: center;">Artikel 19 Zusammensetzung der Dekanatssynode</p> <p>(1) Die Dekanatssynode besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeindemitgliedern, die von den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden des Dekanats gewählt werden, 2. Pfarrerinnen und Pfarrern, die aus der Mitte der im Dekanat tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer gewählt werden, 3. Mitgliedern, die in die Dekanatssynode berufen werden, 4. der Dekanin oder dem Dekan sowie den stellvertretenden Dekaninnen und Dekanen. 	<p>(1) Die Dekanatssynode besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeindemitgliedern, <u>die von den Leitungsorganen in den Nachbarschaftsräumen des Dekanats</u> gewählt werden, 2. Pfarrerinnen und Pfarrern <u>sowie hauptamtlich im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst im Dekanat tätigen Personen, die aus der Mitte dieses Personenkreises gewählt werden,</u> 3. Mitgliedern, die in die Dekanatssynode berufen werden,

Synopse zur Kirchenordnung (KO)	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>(2) Mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder der Dekanatssynode sollen <u>nicht ordinierte</u> Gemeindeglieder sein.</p> <p>(3) Unter den berufenen Mitgliedern sollen Vertreterinnen und Vertreter der zum Dekanat gehörenden kirchlichen Einrichtungen und Dienste sein.</p> <p>(4) Die Amtszeit der Dekanatssynode beträgt sechs Jahre.</p> <p>(5) Das Nähere <u>zu den Wahlen und Berufungen</u> wird durch Kirchengesetz geregelt.</p> <p>(6) Die Dekanatssynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen.</p>	<p>4. der Dekanin oder dem Dekan sowie den stellvertretenden Dekaninnen und Dekanen.</p> <p>(2) <u>Mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder der Dekanatssynode sollen Gemeindeglieder sein. Alternative: Höchstens ein Drittel der gewählten Mitglieder der Dekanatssynode sollen Pfarrerinnen und Pfarrer oder <u>hauptamtliche Mitarbeitende des gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienstes im Dekanat sein.</u></u></p> <p>(4) Die Amtszeit der Dekanatssynode beträgt <u>regelmäßig</u> sechs Jahre.</p> <p><i>Ist anzupassen, wenn die Amtszeit der KVs auf 4 Jahre reduziert wird.</i></p> <p>(5) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 26 Dekaninnen und Dekane</p> <p>(1) Die Dekaninnen und Dekane müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf Lebenszeit sein und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben. Sie werden von der Dekanatssynode gewählt. Dazu legt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand einen Wahlvorschlag vor.</p> <p>(2) Die Dekaninnen und Dekane führen das Amt für die Dauer von sechs Jahren. Wiederwahl ist möglich. Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit dem Eintritt in den Ruhestand oder bei Auflösung des Dekanats.</p> <p>(3) Das Nähere zur Wahl der Dekaninnen und Dekane wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p>(2) Die Dekaninnen und Dekane führen das Amt für die Dauer von sechs Jahren. Wiederwahl ist möglich. Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit dem Eintritt in den Ruhestand oder bei Auflösung des Dekanats. <u>Die Wahlperiode kann durch Kirchengesetz auf bis zu acht Jahre verlängert werden.</u></p>

Synopse zur Kirchenordnung (KO)	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;">Artikel 53</p> <p>Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten</p> <p>(1) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident wird von der Kirchensynode gewählt. Sie oder er muss ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe sein. Sie oder er führt das Amt für die Dauer von acht Jahren, längstens bis zum Eintritt in den Ruhestand. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(2) Der Kirchensynodalvorstand legt der Kirchensynode nach Anhörung des Pfarrerausschusses und im Einvernehmen mit dem Benennungsausschuss der Kirchensynode einen Wahlvorschlag vor. Weitere Wahlvorschläge aus der Mitte der Synode sind zulässig. Sie müssen von mindestens einem Fünftel der gewählten und berufenen Mitglieder der Synode unterstützt werden. Werden solche Vorschläge gemacht, so ist auch zu ihnen der Pfarrerausschuss und der Benennungsausschuss zu hören. Die Wahl ist auf die nächste Tagung der Kirchensynode zu verschieben. Auf dieser Tagung können keine weiteren Vorschläge gemacht werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p> <p>(3) Schlägt der Kirchensynodalvorstand in dem im Absatz 2 angegebenen Zusammenwirken mit den dort genannten Gremien die Wiederwahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten vor, so wird zunächst über diesen Vorschlag abgestimmt. Kommt die Wiederwahl nicht zustande, so ist nach Absatz 2 zu verfahren.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten. Zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten kann auch eine Pröpstin oder ein Propst oder</p>	<p>(1) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident wird von der Kirchensynode gewählt. Sie oder er muss ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe sein. Sie oder er führt das Amt für die Dauer von acht Jahren, längstens bis zum Eintritt in den Ruhestand. Wiederwahl ist möglich. <u>Die Wahlperiode kann durch Kirchengesetz auf bis zu zehn Jahre verlängert werden.</u></p> <p>(2) Der Kirchensynodalvorstand legt der Kirchensynode <u>im Benehmen mit der Kirchenleitung und</u> nach Anhörung des Pfarrerausschusses und im Einvernehmen mit dem Benennungsausschuss der Kirchensynode einen Wahlvorschlag vor. Weitere Wahlvorschläge aus der Mitte der Synode sind zulässig. Sie müssen von mindestens einem Fünftel der gewählten und berufenen Mitglieder der Synode unterstützt werden. Werden solche Vorschläge gemacht, so ist <u>auch zu ihnen das Benehmen mit der Kirchenleitung herzustellen und</u> der Pfarrerausschuss und der Benennungsausschuss zu hören. Die Wahl ist auf die nächste Tagung der Kirchensynode zu verschieben. Auf dieser Tagung können keine weiteren Vorschläge gemacht werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>

Synopse zur Kirchenordnung (KO)	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
eine Dezernentin oder ein Dezernent der Kirchenverwaltung für die Dauer ihres oder seines bestehenden Amtes gewählt werden.	
<p style="text-align: center;">Artikel 56 Wahl der Pröpstinnen und Pröpste</p> <p>(1) Die Pröpstinnen und Pröpste müssen ordinierte Theologinnen und Theologen sein. Sie werden für jeden Propsteibereich von der Kirchensynode gewählt. Sie führen das Amt für die Dauer von sechs Jahren, längstens bis zum Eintritt in den Ruhestand. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(2) Die Stellen der Pröpstinnen und Pröpste werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ausgeschrieben, sofern keine Wiederwahl der bisherigen Pröpstin oder des bisherigen Propstes vorgeschlagen wird. Der Kirchensynodalvorstand schlägt der Kirchensynode nach mündlicher Anhörung des Pfarrerausschusses, der Dekaninnen und Dekane und der Vorsitzenden der Dekanatssynoden des betreffenden Propsteibereiches für jede zu wählende Pröpstin und jeden zu wählenden Propst in der Regel zwei, höchstens jedoch drei Namen vor. Weitere Vorschläge aus der Mitte der Synode sind zulässig. Sie müssen von mindestens einem Fünftel der gewählten und berufenen Mitglieder der Synode unterstützt werden. Werden solche Vorschläge gemacht, sind auch zu ihnen der Pfarrerausschuss, die Dekaninnen und Dekane und die Vorsitzenden der Dekanatssynoden des betreffenden Propsteibereiches zu hören; die Wahl ist auf die nächste Tagung der Kirchensynode zu verschieben. Auf dieser Tagung können keine weiteren Wahlvorschläge gemacht werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p> <p>(3) Schlägt der Kirchensynodalvorstand nach Anhörung der in Absatz 2 genannten Gremien die Wiederwahl einer Pröpstin oder eines</p>	<p>(1) Die Pröpstinnen und Pröpste müssen ordinierte Theologinnen und Theologen sein. Sie werden für jeden Propsteibereich von der Kirchensynode gewählt. Sie führen das Amt für die Dauer von sechs Jahren, längstens bis zum Eintritt in den Ruhestand. Wiederwahl ist möglich. <u>Die Wahlperiode kann durch Kirchengesetz auf bis zu acht Jahre verlängert werden.</u></p> <p>(2) Die Stellen der Pröpstinnen und Pröpste werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ausgeschrieben, sofern keine Wiederwahl der bisherigen Pröpstin oder des bisherigen Propstes vorgeschlagen wird. Der Kirchensynodalvorstand schlägt der Kirchensynode <u>im Benehmen mit der Kirchenleitung und</u> nach mündlicher Anhörung des Pfarrerausschusses, der Dekaninnen und Dekane und der Vorsitzenden der Dekanatssynoden des betreffenden Propsteibereiches für jede zu wählende Pröpstin und jeden zu wählenden Propst in der Regel zwei, höchstens jedoch drei Namen vor. Weitere Vorschläge aus der Mitte der Synode sind zulässig. Sie müssen von mindestens einem Fünftel der gewählten und berufenen Mitglieder der Synode unterstützt werden. Werden solche Vorschläge gemacht, sind auch zu ihnen <u>mit der Kirchenleitung das Benehmen herzustellen und</u> der Pfarrerausschuss, die Dekaninnen und Dekane und die Vorsitzenden der Dekanatssynoden des betreffenden Propsteibereiches zu hören; die Wahl ist auf die nächste Tagung der Kirchensynode zu verschieben. Auf dieser Tagung können keine weiteren Wahlvorschläge gemacht werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>

Synopse zur Kirchenordnung (KO)	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>Propstes vor, so wird zunächst über diesen Vorschlag abgestimmt.</p> <p>(4) Kommt keine Wahl oder Wiederwahl zustande, ist das Amt der Pröpstin oder des Propstes neu auszuschreiben.</p> <p>(5) Die Propsteibereiche werden durch Kirchengesetz geregelt.</p> <p>(6) Bei einer Veränderung der Propsteibereiche bleiben die betroffenen Pröpstinnen und Pröpste im Amt. Ihnen wird für die Dauer der verbleibenden Amtszeit die Zuständigkeit für einen neuen Propsteibereich oder einen gesamt-kirchlichen Aufgabe durch Kirchengesetz übertragen. Absatz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.</p>	